Infobrief

November 2026

Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Abgabefrist Steuerklärungen für 2025
- Nochmals Erinnerung zur E-Rechnung ab 2027
- Anpassung Mindestlohn ab 2027

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

Abgabefrist Steuererklärung für 2025

Abgabefrist für Ihre Steuererklärung 2025:

Am **01. März 2027** endet die gesetzliche Abgabefrist für die Einreichung Ihrer Steuererklärungen für das Kalenderjahr **2025** beim Finanzamt.

Sofern Sie uns Ihre Steuerunterlagen für das Kalenderjahr 2025 noch nicht zur Bearbeitung eingereicht haben, **sollte dies bis spätestens 07. Dezember 2026** erfolgen.

Ansonsten können wir die fristgerechte Erstellung nicht garantieren und die Finanzverwaltung erhebt automatisch einen Verspätungszuschlag von **mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat zu Ihren Lasten**.

Eine rechtzeitige Einreichung Ihrer vollständigen Unterlagen zur Bearbeitung unsererseits schützt Sie zuverlässig vor unnötigen Verspätungszuschlägen.

Nochmals Erinnerung zur E-Rechnung ab 2027

E-Rechnung: Neue Pflichten ab 1. Januar 2027

Wie bereits in unserem Infobrief Juni 2024 und Mai 2026 erwähnt tritt ab dem 1. Januar 2027 die nächste Stufe der E-Rechnungspflicht im inländischen B2B-Bereich in Kraft:

Unternehmen, die im Jahr 2026 einen Gesamtumsatz von **mehr als 800.000 Euro** erzielt haben, müssen ihre Ausgangsrechnungen an andere Unternehmen zwingend als strukturierte E-Rechnung (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD) versenden.

Klassische PDF-Dateien genügen für diese Betriebe ab 2027 nicht mehr. Für Unternehmen unterhalb dieser Umsatzgrenze gilt noch eine Übergangsfrist bis Ende 2027 (Ausstellungspflicht ab 1. Januar 2028).

Anpassung Mindestlohn ab 2027

Mindestlohn ab 2027

Zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie auf die gesetzliche Anpassung beim Mindestlohn hinweisen.

Ab dem **1. Januar 2027** steigt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von bisher 13,90 € auf **14,60 € brutto je Zeitstunde**.

Auswirkungen auf Minijobs und Midijobs:

Neue Minijob-Grenze: Durch die Kopplung an den Mindestlohn erhöht sich die monatliche Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte von 603,00 € auf **633,00 €** (7.596,00 € im Jahr).

Arbeitszeit: Bei Vergütung zum Mindestlohn bleibt die maximale Arbeitszeit unverändert bei rund **43 Stunden im Monat**. Sofern Sie den bisherigen Auszahlungsbetrag beibehalten möchten, muss die vereinbarte Stundenzahl entsprechend reduziert werden.

Midijob-Bereich: Der Übergangsbereich beginnt ab 2027 entsprechend bei **633,01 €** und endet unverändert bei 2.000,00 €.

Denken Sie zudem daran, die **gesetzlichen Aufzeichnungspflichten** für Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit (insbesondere bei Minijobbern) weiterhin lückenlos einzuhalten.